Das Berufsbildungsgesetz (BBiG), Teil 2

Im BBiG werden grundlegende Rechte und Pflichten von Ausbilderinnen, Ausbildern und Auszubildenden sowie Bestimmungen zur Vergütung, Probezeit und Beendigung von Ausbildungsverhältnissen geregelt.
Die Ausbilderinnen und Ausbilder müssen dafür sorgen, dass

Cartoons: Michael Hüter

- den Auszubildenden die berufliche . . . . . vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist,
- den Auszubildenden alle für die Ausbildung notwendigen Ausbildungsmittel und Persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Sicherheitsschuhe) . . . . . zur Verfügung stehen,
- die Auszubildenden die . . . . . besuchen,
- die Auszubildenden ein . . . . . führen,
- die Auszubildenden weder körperlich noch sittlich gefährdet werden,
- den Auszubildenden nach Beendigung der Ausbildung ein . . . . . ausgestellt wird.

Eine Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist während der . . . . . von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Grund möglich. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur aus wichtigem Grund (z. B. Diebstahl durch den Auszubildenden oder körperliche Gewalt durch den Ausbildenden) gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen innerhalb von 14 . . . . . nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes. Sollte die oder der Auszubildende die Berufsausbildung in diesem Beruf aufgeben wollen, so kann mit vier . . . . . Frist gekündigt werden.

Arbeitsauftrag: Ergänzen Sie die Lücken sinnvoll, indem Sie das passende Wort in die Lücke eintragen.

Arbeitszeugnis – Berichtsheft – Berufsschule – Handlungsfähigkeit – kostenlos – Probezeit – Tagen – Wochen